presserat

Fotografierverbot im Gerichtssaal

Der Präsident eines Landgerichts beschwert sich darüber, dass während einer Hauptverhandlung in einer Strafsache wegen Mordes heimlich und gegen ein ausdrückliches Fotografierverbot Aufnahmen gemacht worden seien. Die Redaktion der Illustrierten, die die Fotos veröffentlicht hat, erklärt dazu, die Aufnahmen seien in Gegenwart eines Justizvollzugsbeamten an der Tür zum Sitzungssaal gemacht worden. Der vom Beschwerdeführer zitierte § 169 GVG verbiete Fotoaufnahmen nur für den eigentlichen Gang des Hauptverfahrens. Die Zeiten davor, danach und in der Pause seien von dem Verbot nicht berührt. (1988)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß der Zeitschrift gegen die publizistischen Grundsätze nicht feststellen. Der mit der Beschwerde erhobene Vorwurf des unerlaubten Fotografierens während einer Gerichtsverhandlung ist nicht hinreichend belegt. Das beanstandete Foto kann ebenso gut vor der Verhandlung, danach oder in der Pause aufgenommen worden sein. (B 47/88)

Aktenzeichen:B 47/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: unbegründet